

Gerechtigkeit

G. Ullrich 23.10.2003

Allgemein scheint die Vorstellung zu herrschen, daß Politik sich vom jeweils gültigen Recht definieren bzw. einschränken läßt. Eine typisch unpolitische deutsche Einschätzung. Verfolgt man die geschichtlichen, die zeitgeschichtlichen und auch die aktuellen politischen Entwicklungen, so muß doch wohl jeder feststellen, daß jedes Recht nur soweit von Bedeutung und politischer Relevanz ist, wie es demjenigen, der seine Politik macht, von Nutzen, und sei dieser auch nur argumentativ, ist. Denn Recht kommt von Rechtfertigung. Auch, und insbesondere, in der Politik. Zu keiner Zeit ließ sich irgendeine Politik von bestehenden oder gültigen Rechten einschränken, wurden und werden Rechte doch immer einzig von den herrschenden Politikern definiert. Und dies gilt nicht etwa nur für irgendwelches Zivil- oder Strafrecht, sondern auch für das sogenannte Staatsrecht. Also, das Recht zum Gegenstand einer politischen Diskussion zu machen, kann eigentlich immer nur heißen, eine Rechtfertigung für seine politischen Ansichten zu suchen, was nackter politischer und konzeptioneller Verzweiflung gleichkommt.

Wer politisch mitreden will, der sollte nicht nach Rechtfertigungen suchen, die zu irgendeiner Zeit von irgendwelchen Politikern für die eigene Politik erdacht wurden, sondern jeder, der tatsächlich menschliche und an Menschen, Natur und menschlichen Gemeinschaften orientierte Interessen verfolgt oder diesen gar nachgeht, der muß sein Recht aus Menschen, Natur und Gemeinschaften selbst herleiten. Da dies aber für jede Art der geschichtlich bekannten Politikpraktiken gilt, die als solche ja immer nur eine Form des Betruges zur Aufrichtung einer Herrschaft *über* die Menschen, *über* die Natur und *über* die menschlichen Gemeinschaften war, wäre es doch langsam an der Zeit, dies zunächst einmal ganz einfach zu akzeptieren. Solches müßte dann zu der Feststellung führen, daß jede Ideologie, erst recht jede Weltanschauung, einzig nur politischen Herrschaftsinteressen irgendeiner Gruppe dient. Wer menschliche Politik – um bei diesem Begriff zu bleiben – betreiben will, der wird an dem Anspruch des einzelnen Menschen nach seiner Freiheit schlecht vorbeikommen. Politik für den Menschen betreiben zu wollen, verlangt somit bereits in der eigenen geistigen Einstellung eine Freiheit jenseits jeden politisch definierten Rechts. Denn das tatsächliche menschliche Recht ist das Recht darauf, als Mensch leben zu dürfen.

Wer bei den bestehenden, weltweit dominierenden, herrschaftspolitischen Zuständen eine Änderung, eine Verbesserung, für die Menschen, für alle Menschen, erreichen will, der ist gezwungen, geistig völlig andere, vielleicht auch völlig neue, Wege zunächst zu denken und dann auch zu gehen. Haben allein doch alle bisher praktizierten politischen Wege und Alternativen letztlich erst zu den heutigen Zuständen geführt, oder waren sie zumindest nicht geeignet, dieses Ergebnis zu verhindern. Nur geht es heute darum, nicht nur etwas Geplantes, etwas Kommendes zu verhindern, sondern, was noch weitaus schwieriger ist, es geht darum, etwa Bestehendes zu beseitigen, wobei dieses Bestehende über eine Machtpotenz verfügt, wie sie zuvor noch nie vorhanden war.

Dies soll nun nicht als oberschulmeisterlicher Belehrung verstanden werden, denn viel zu sehr respektieren wir alle und jeden, die über ihren persönlich-privaten Tellerrand hinausdenken und sich für gemeinschaftliche Interessen engagieren. Nur ist es allein schon vernunftmäßig leider so, daß jeder, der nach einer Befreiung strebt, diese zunächst in sich, in seinem eigenen Denken, vollzogen haben muß. Solches gilt aber nicht nur für viele politisch Suchende oder Aktive, sondern es gilt für jedermann; die Freiheit der Gemeinschaft findet immer im eigenen Kopf eines jeden Mitglieds der Gemeinschaft statt. Wer dies nicht beachtet, dem ist es bestenfalls gelungen, das geistige Hamsterrad zu wechseln; verlassen hat er es längst nicht, welches Namensschild ihm auch immer angeheftet wird.

Gerecht sein, Gerechtigkeit fordern oder gar erfahren, kann zunächst einmal nur subjektiv sein. Einzig gemeinsame innere Werte - woher diese auch immer kommen mögen -, weniger gemeinsame Erfahrungen oder gemeinsames Erleben, verschaffen der Gerechtigkeit ihre objektive Grundlage. Erst damit entsteht aus der subjektiven Gerechtigkeit ein Rechtsempfinden, aus dem sich ein gemeinschaftliches menschliches Recht ableiten läßt. Gerechtigkeit wird also immer erst dann zu einem gemeinschaftlichen Wertmaßstab, wenn auch dessen Basis, die inneren Werte, identisch ist.

Das Problem einer jeden gemeinschaftlichen Gerechtigkeit liegt also in der Gleichheit der inneren individuellen Werte. Diese werden nun, wie wissenschaftlich eindeutig nachgewiesen ist, nicht vom „freien Willen“ des Einzelnen bestimmt und festgelegt, sondern die inneren Werte sind in jedem Menschen vorgeprägt. Sie sind, um mit Carl Gustav Jung zu sprechen, als „kollektiv Unbewußtes“ ererbt. Sie werden jedem Menschen in die Wiege gelegt. Diese von der Natur bzw. Evolution bei

der „Gestaltung“ des Menschen geschaffene Konstellation führt allein im Bezug auf die Gerechtigkeit nun dazu, daß ein gemeinschaftliches Gerechtigkeitsempfinden immer nur in *der* Gruppe gleichartig sein kann, deren Vorfahren diese Gleichartigkeit wiederum selbst geerbt, gelebt und weitergegeben haben. Nur in über sehr lange Zeiträume zusammengehörigen Menschengruppen, auch als Stämme oder Völker bezeichnet, kann es überhaupt zu einem gemeinschaftlichen Rechtsempfinden, zur Gerechtigkeit kommen.

Damit aber ist das, was heute gesellschaftspolitisch gefordert, ja eigentlich nur propagiert wird, die Welt-Gerechtigkeit, nackte Phantasterei. Die Forderung und Propagierung einer Welt-Gerechtigkeit, die es niemals geben kann, resultiert einzig aus den heute betriebenen Weltherrschaftsbestrebungen. Sie sind es, die auf der einen Seite die verschiedenen menschlichen Gemeinschaften der Völker zerstören, um im Gegenzug den so haltlos gemachten Menschen die Wahnvorstellung einer Einheits-Gerechtigkeit vorzugaukeln, aus der die Beherrschungsstrategen dann natürlich ihrem rechtlichen Anspruch mit entsprechenden Gesetzen Ausdruck verleihen lassen.